



Satzung

**des Vereins zur Förderung des Schwimmens
und zum Erhalt des Friesdorfer Freibades**

Stand : Mai 2017

§ 1

Name, Sitz

Der Verein führt den Namen

„Freibad-Freunde Friesdorf e.V.“ (FFF).

Sitz des Vereins ist Bonn.

§ 2

Zweck

Der Verein fördert ideell und materiell das Schwimmen im Freibad Friesdorf für Jung und Alt. Insbesondere soll im Freibad Friesdorf die Möglichkeit des Frühschwimmens erhalten werden und Kindern und Jugendlichen vornehmlich aus Kessenich, Dottendorf, Friesdorf, Bad Godesberg-Nord und Plittersdorf die Möglichkeit zu sportlicher Betätigung gegeben werden. Es sollen Schwimmkurse für Nichtschwimmer im Freibad Friesdorf sowie Wassergymnastik im Bad der Bodelschwingh Schule durchgeführt werden.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung 1977 (AO 77).
2. Er ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein kann zur Verwirklichung der satzungsmäßigen, gemeinnützigen Zwecke eine gemeinnützige GmbH (gGmbH) gründen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden; über den Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch
 - Tod
 - Austritt oder
 - Ausschluss.Der Austritt kann jederzeit gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Die Austrittserklärung wird zu Schluss des Geschäftsjahres wirksam.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung.
4. Die Mitgliedschaft kann durch den Vorstand einseitig beendet werden, wenn ein Mitglied den Jahresbeitrag für ein Jahr nicht spätestens am Ende des darauffolgenden Jahres gezahlt hat.

§ 5

Beiträge, Spenden, Geschäftsjahr

Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird zum Beginn des Geschäftsjahres fällig. Mitglieder können in besonders begründeten Ausnahmefällen ganz oder teilweise von der Beitragszahlung befreit werden; hierüber entscheidet der Vorstand. Darüber hinaus kann jeder Spenden in beliebiger Höhe leisten. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres statt. Sie wird durch die/den Vorsitzende/-n, bei ihrer/seiner Verhinderung durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes gemäß § 7 Abs. 4 dieser Satzung schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung einberufen. Die Einladungen sind den Mitgliedern des Vereins spätestens zwei Wochen vor der Versammlung zuzuleiten. Die Einladung durch E-Mail gilt als schriftliche Einladung.
2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Vereinsmitglieder. Sie kann aus ihrer Mitte eine/einen Versammlungsleiter/-in wählen. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen und Ausschlussanträge gemäß § 4 Abs. 3 dieser Satzung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Auf Antrag eines Mitglieds sind Wahlen bzw. Beschlussfassungen geheim durchzuführen.
3. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung nach Abschluss des Geschäftsjahres einen Geschäftsbericht zu erstatten und ihr den von den Revisoren geprüften Kassenbericht zu erörtern.

Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht vom Vorstand zu erledigen sind, durch die Mitgliederversammlung geordnet. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- sie wählt den Vorstand gemäß § 7 Abs. 1 dieser Satzung und
- zwei Revisoren sowie für jeden Revisor eine/-n Vertreter/-in

Sie beschließt ferner über:

- die Entlastung des Vorstandes,
- Satzungsänderungen,
- vorliegende Anträge,
- die Höhe des Vereinsbeitrags,
- den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 4 Abs. 3 dieser Satzung und
- die Auflösung des Vereins.

4. Scheidet die/der Vorsitzende vorzeitig aus ihrem/seinem Amt aus (§ 7 Abs. 5 dieser Satzung), so ist umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung durch den geschäftsführenden Vorstand einzuberufen; dies gilt auch, wenn mindestens 1/10 der Vereinsmitglieder dies beantragen und unter Darlegung der Gründe diesen Antrag schriftlich dem Vorstand zuleiten.
5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der/dem Vorsitzenden, ggf. der/dem Versammlungsleiter/-in und der/dem Schriftführer/-in zu unterzeichnen ist.
6. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen kann in besonderen Ausnahmefällen die Einberufungsfrist (§ 6 Abs. 3 dieser Satzung) auf eine Woche verkürzt werden.
7. Der Vorstand kann zu den Mitgliederversammlungen Gäste einladen.

§ 7

Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - der/dem Vorsitzenden,
 - zwei bis drei stellvertretenden Vorsitzenden,
 - der/dem Kassierer/-in und ihrer/seinem Stellvertreter/-in,
 - der/dem Schriftführer/-in und ihrer/seinem Stellvertreter/-in
 - sowie zwei bis neun Beisitzern/-innen.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; die Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte ehrenamtlich. Er ist für alle Verwaltungsaufgaben und Entscheidungen zuständig, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Einzelne Vorstandsmitglieder können eine pauschale Tätigkeitsvergütung bis zu 720,00 € im Jahr (Ehrenamtspauschale) erhalten. Der Vorstand entscheidet darüber bei Bedarf und im Rahmen der Haushaltslage.
- 3a. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen.
4. Die/der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden bilden den geschäftsführenden Vorstand gemäß § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Der Verein wird von zwei geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern im Sinne des § 26 BGB gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
5. Scheidet die/der Vorsitzende vor Ablauf der regulären Amtszeit aus ihrem/seinem Amt aus, so ist die/der neue Vorsitzende auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu wählen. Scheidet ein anderes Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so ist der Vorstand berechtigt, sich bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung durch Zuwahl zu ergänzen. Das so zugewählte Vorstandsmitglied ist stimmberechtigt.
6. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung; in ihr ist u.a. die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes und die Abwicklung der Kassengeschäfte zu regeln.

§ 8

Sitzungen des Vorstandes

1. Die/Der Vorsitzende, bei ihrer/seiner Verhinderung ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes gemäß § 7 Abs. 4 dieser Satzung, beruft den Vorstand nach Bedarf unter Angabe der Tagesordnung zu Sitzungen ein.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gemäß § 7 Abs. 1 dieser Satzung gewählten Vorstandsmitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder – bei ihrer/seiner Verhinderung – ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied, anwesend sind.
3. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der/dem Vorsitzenden, ggf. ihrer/seiner Stellvertreter/-in und der/dem Schriftführer/-in zu unterzeichnen ist; sie ist in der nächsten Vorstandssitzung vom Vorstand zu beschließen.
4. Zu seinen Sitzungen kann der Vorstand Gäste einladen.

§ 9

Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den gemeinnützigen Ortsausschuß von Friesdorf, der es jeweils zur Hälfte unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke in Friesdorf und in Dottendorf zu verwenden hat.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung und spätere Änderungen treten mit dem Zeitpunkt ihrer Beschlussfassung in Kraft. Letzte Änderungen wurden auf der Mitgliederversammlung am 10. Mai 2017 beschlossen.

Bonn, den 10. Mai 2017

Stephan W. Eder
(Vorsitzender)

Holger Stolarz
(Schriftführer)

Hillevi Burmester
(Versammlungsleiterin)